

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wissen GmbH (SWW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 01. März 2014

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Baukostenzuschuss
3. Inbetriebsetzung
4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses
5. Datenschutz
6. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

1. Netzanschluss §§ 5-9 NDAV

- 1.1** Netzanschlüsse werden ausschließlich von der SWW oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, verändert oder zurückgebaut. Die Herstellung und Veränderung der Netzanschlüsse auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anschlussnehmer gemäß § 9 NDAV in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW. Der Kunde erhält von der SWW nach Antragstellung ein Angebot über die voraussichtlichen Kosten. Vor Ausführung des Netzanschlusses ist eine Vorauszahlung in Höhe der Angebotssumme zu leisten. Die Vorauszahlung wird mit der Endrechnung verrechnet. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der SWW abzustimmen.
- 1.2** Der Zeitraum zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWW beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung u. ä.), unter- bzw. überschritten werden. Sofern durch erforderliche Netzausbau oder -verstärkungsmaßnahmen längere Ausführungszeiten erforderlich werden, wird der notwendige Zeitraum bei der Angebotserstellung benannt.
- 1.3** Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses geht der im Kundengrundstück befindliche Teil des Netzanschlusses in das Eigentum des Kunden über, sobald dieser vom Netz getrennt wurde.
- 1.4** Wird ein Anschluss für mehr als drei Kalenderjahre nicht mehr genutzt, so kann die SWW den Netzanschlussvertrag kündigen und den Anschluss vom Netz trennen.
- 1.5** Der Messdruck im Versorgungsgebiet der SWW beträgt 22 mbar. Abweichende Messdrücke können nur nach Können und Vermögen vereinbart werden und bedürfen einer aufwändigeren Messtechnik. Die Versorgung erfolgt mit Erdgas L. Der Brennwert H_s betrug am 01.10.2013 9,992 kWh/m³. Fortgeschriebene Werte werden unter www.stadtwerke-wissen.de veröffentlicht.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NDAV

Die SWW erhebt in ihrem Versorgungsgebiet keinen Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederdrucknetz.

3. Inbetriebsetzung § 14 NDAV

3.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber Stadtwerke Wissen GmbH unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

3.2 Für die im Zuge der Erstinbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage sowie alle in Folge weiterer Inbetriebsetzungsarbeiten entstehenden Kosten gilt das entsprechende Preisblatt der Stadtwerke Wissen GmbH.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses

Die Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß der NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie Wiederherstellung des Netzanschlusses, sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung der Stadtwerke Wissen GmbH zu entnehmen. Die SWW ist berechtigt, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten, zu berechnen. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

5. Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWW notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Die persönlichen Angaben werden ausschließlich für eigene Zwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragserfüllung oder wenn die SWW gesetzlich dazu verpflichtet ist. Die SWW beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

6. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die SWW ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Wissen, 13.02.2014

Stadtwerke Wissen GmbH

Wiesenstraße 2

57537 Wissen